

**Zweckverbandssatzung
des Zweckverbands Abfallverwertung
Reutlingen/Tübingen**

***mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung
Stand 04.12.2020***

1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006 und 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert.

Zweckverbandssatzung

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBl. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen)

**Zweckverbandssatzung
des Zweckverbands Abfallverwertung
Reutlingen/Tübingen**

***mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung
Stand 25.10.2024***

1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006, 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert.
3. Am 08.05.2024 und 15.05.2024 haben die Landkreise Reutlingen und Tübingen gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 GKZ eine Änderung der Verbandssatzung vereinbart.

Zweckverbandssatzung

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über

i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBl. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen) folgende

Verbandssatzung

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch i.S. von 2.2.1 der TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993; insoweit bleiben die Landkreise entsorgungspflichtig.

kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG) folgende

Verbandssatzung

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau
- 2) Dettingen-Wachtertal
- 3) Mössingen-Mulde
- 4) Pfullingen-Selchental
- 5) Reutlingen-Schinderteich
- 6) Rottenburg-Oberndorf
- 7) Tübingen-Schweinerain und
bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie
- 8) Dußlingen-Rahnsbachtal

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

<p>(2) Der Zweckverband errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen (z.B. Anlagen zur Restmüllvorbehandlung, zur thermischen Behandlung von Restmüll, Deponien einschließlich Ausfalldeponie). Der Zweckverband ist auch für die Nachsorge der in Satz 1 genannten Anlagen nach deren Betriebsbeendigung zuständig; dies gilt insbesondere für die verfüllten Deponien Dettingen-Wachtertal, Pfullingen-Selchental, Dettenhausen-Schwarzer Hau, Mössingen-Mulde, Tübingen-Schweinerain und Rottenburg-Oberndorf.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.</p>	<p>Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponiekategorie II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,</p> <p>Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und</p> <p>Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.</p> <p>Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.</p> <p>(2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.</p>
---	---

- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Soweit die Landkreise Reutlingen bzw. Tübingen entsorgungspflichtig sind, kann der Zweckverband aufgrund besonderer Vereinbarung als Dritter die Aufgabe des Behandelns, Lagerns, Ablagerns, Verwertens und Vermarktens von Abfällen übernehmen. Der Zweckverband stellt den Landkreisen hierfür seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes hierfür keine Benutzungsgebühr, stellt der Zweckverband den Landkreisen die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder

- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

- (5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.

- (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die

regelmäßigen Wahl der Kreisträte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag einen Ersatzmann zu wählen.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.

§ 12

Vermögen des Zweckverbandes

(3) Der Zweckverband kann nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine Umlage erheben. Hiervon trägt der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.

weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisträte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag **eine Ersatzperson** zu wählen.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**

§ 12

Vermögen des Zweckverbandes

(3) **Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 S. 1 und 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5%.**